

# SMV-Satzung am Kepler-Gymnasium Freudenstadt

Version vom 11.11.2016

## I. Organe der SMV

### § 1 Allgemeines

SMV geht uns alle an. Die SMV fördert die Zusammenarbeit von Schülern und eine Atmosphäre von Offenheit. Die Basis für gute SMV-Arbeit ist gelungene Kommunikation und die Transparenz von Informationen.

SMV-Arbeit ist eine sozial-kulturelle Arbeit, die entschiedenes Engagement des Einzelnen fordert. Wir übernehmen Mitverantwortung für ein interessantes Schulleben und bringen uns gegenseitig Respekt entgegen.

SMV-Arbeit soll von allen am Schulleben Beteiligten, insbesondere den Fachlehrern, nachhaltig unterstützt werden. SMV-Arbeit darf nicht negativ sanktioniert werden. (SMV-VO §1 Absatz 6)

### § 2 Organe der SMV

1. Der Klassenrat
2. Die Klassen- bzw. Kurssprecher
3. Die Stufensprecher
4. Die Arbeitskreise (AK) und der Arbeitskreisleiter
5. Die Schülersprecher
6. Die Verbindungslehrer
7. Der Schülerrat
8. Der Schülersenat

#### A - Der Klassenrat

1. Der Klassenrat besteht aus allen Schülern einer Klasse und dem Klassenlehrer.
2. Der Klassenrat wählt aus seiner Mitte den Klassensprecher und seinen Vertreter. Klassensprecher kann nur ein Schüler sein.
3. Der Klassenrat berät Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner Schüler oder der ganzen Klasse, die das Schulleben betreffen.
4. Der Klassenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
6. Zu Beginn jeder Klassenratssitzung kann der Klassensprecher aus der Klasse einen Protokollführer bestimmen. Die Protokolle müssen zugänglich sein.

#### B – Die Klassen- bzw. Kurssprecher

1. Der Klassensprecher bzw. der Kurssprecher und sein Stellvertreter vertreten die Klasse bzw. den Kurs innerhalb aller am Schulleben beteiligten Instanzen.
2. Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters gemäß § 65 Absatz 1 SchG muss in der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden.
3. In der Jahrgangsstufe 1 am allgemein bildenden Gymnasium wählen sich die Kursstufenschüler aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres, in dem von ihrem Tutor unterrichteten Fach, einen Kurssprecher und seinen Stellvertreter. Sie treten an die Stelle des Klassensprechers und seines Stellvertreters. Die Kurssprecher werden auf zwei Jahre gewählt.
4. Die nach Absatz 2 gewählten Klassensprecher und Stellvertreter sowie die nach Absatz 3 gewählten Kurssprecher und Stellvertreter sind Mitglieder des Schülerrats.
5. Die Abwahl des Klassensprechers bzw. Kurssprechers und dessen Stellvertreter ist durch konstruktives Misstrauensvotum möglich.

## **C – Die Stufensprecher**

1. Es werden insgesamt fünf Stufensprecher und ein Vertreter des Oberstufensprechers gewählt. Zwei Unterstufensprecher aus den Klassen 5 bis 7, zwei Mittelstufensprecher aus den Klassen 8 bis 10 und ein Oberstufensprecher und ein Vertreter aus den Klassen 11 bis zur Jahrgangsstufe 2.
2. Zur Kandidatur ist jeder Schüler aus den oben genannten Klassen berechtigt. Stufensprecher dürfen das Amt des Klassensprechers bzw. Kurssprechers innehaben. Kandidaten für das Amt des Stufensprechers sind von der Kandidatur zum Schülersprecher ausgeschlossen. Die Vorstellung der Kandidaten und die letztliche Wahl der Stufensprecher findet jeweils gleichzeitig mit der Vorstellung der Kandidaten und der letztlichen Wahl der Schülersprecher statt.
3. Jeder Schüler aus betreffenden Klassen ist zur Wahl der Stufensprecher mit jeweils zwei Stimmen berechtigt.
4. Unterstufensprecher, Mittelstufensprecher, Oberstufensprecher und Vertreter des Oberstufensprechers vertreten die jeweiligen Klassenverbände auf allen am Schulleben beteiligten Instanzen und dienen den Schülersprechern als Ansprechpartner für ebendiese Klassenverbände.
5. Die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher, der Oberstufensprecher und der Vertreter des Oberstufensprechers sind Teil des Schülerrats.
6. Die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher und der Oberstufensprecher sind Teil des Schülersenats.

## **D – Die Arbeitskreise (AK) und die Arbeitskreisleiter**

### **a. Die Arbeitskreise (AK)**

1. Arbeitskreise dienen der Organisation, Durchführung und Nachbereitung verschiedener Veranstaltungen der SMV. Jeder Schüler darf in ihnen mitwirken, an ihren Sitzungen teilnehmen und sich darin engagieren.
2. Folgende sechs Arbeitskreise existieren: AK Sport, AK Kultur, AK Dayevent, AK Soziales, AK News und AK Unterstufe.
3. Für sämtliche Arbeit der Arbeitskreise steht das SMV-Zimmer zur Verfügung.

### **b. Die Arbeitskreisleiter**

1. Arbeitskreisleiter und Stellvertreter werden auf dem jeweiligen SMV-Seminar aus der Mitte des jeweiligen Arbeitskreises demokratisch gewählt. Jedes Mitglied eines Arbeitskreises darf sich zur Wahl aufstellen lassen, sofern es sich mindestens in Klasse 9 befindet. Die Amtszeit des Arbeitskreisleiters und des Stellvertreters ist bis zum SMV-Seminar des nächsten Schuljahres gültig.
2. Der Arbeitskreisleiter und der Stellvertreter sind für den jeweiligen Arbeitskreis und die zugehörigen Veranstaltungen verantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, jegliche Checklisten, darunter die „Vorbereitung“ und die „Nachbereitung“ der Veranstaltungen, auszufüllen und den Schülersprechern und Verbindungslehrern abzugeben.
3. Arbeitskreisleiter und Stellvertreter sind Teil des Schülerrats und sind dazu verpflichtet, den Schülerrat über anstehende Veranstaltungen zu informieren.
4. Die Arbeitskreisleiter sind Teil des Schülersenats. Sie sind dazu verpflichtet, den Schülersenat über den aktuellen Stand der Planungen einer jeden Veranstaltung zu unterrichten. Findet das nicht statt, kann die betreffende Veranstaltung nicht stattfinden.

## **D – Die Schülersprecher**

### **a. Wahl, Abwahl**

1. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere also geheim, allgemein, frei und gleich am Anfang des jeweiligen Schuljahres, zu dem von den Verbindungslehrern festgelegten Termin.
2. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Wahlhelfern und wird von den Verbindungslehrern zusammengestellt.
3. Jeder Schüler kann kandidieren.
4. Die Kandidaten stellen sich in Stufenvollversammlungen der gesamten Schülerschaft vor.
5. Eine Liste mit Bild und Namen der Kandidaten hängt aus.
6. Binnen zwei Schultagen nach der Kandidatenvorstellung erfolgt die Wahl der ersten beiden Schülersprecher in den Klassen bzw. Kursen.
7. Jeder Schüler hat eine Wahlstimme pro Wahlgang. Das heißt, wenn zwei Schülersprecher aus der gesamten Schülerschaft gewählt werden, hat jeder Schüler zwei Stimmen.
8. Die Wahl erfolgt für alle Schüler am selben Schultag und möglichst in derselben Doppelstunde. Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss in Absprache mit der Schulleitung festgelegt und offiziell bekannt gegeben.
9. Die Wahl ist gültig, wenn drei Viertel aller Schüler ihre Stimme abgegeben haben.
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wer nach Stimmenzahl den zweiten Platz belegt, ist als zweiter Schülersprecher gewählt.
11. Am selben Tag oder am darauffolgenden Tag tritt der Schülerrat nach erfolgter Wahl zusammen. In dieser Sitzung wird der dritte Schülersprecher aus der Mitte des Schülerrats gewählt (SMV-VO §3, Absatz 8).
12. Die Wahl der Schülersprecher findet in Papierform statt.
13. Ein Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit des Schülerrats ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Der Schülerrat muss zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats schriftlich darum nachsucht (konstruktives Misstrauensvotum).

### **b. Aufgaben**

1. Der Schülersprecher beruft den Schülerrat mittels E-Mail ein und leitet ihn.
2. Der Schülersprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Er ist ihm Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt er im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben (§ 66 Absatz 2 SchG) erfüllen kann. Der Schulleiter sowie die Verbindungslehrer und die übrigen Lehrer der Schule unterstützen ihn dabei.

## **E – Die Verbindungslehrer**

1. Der Schülerrat wählt für die Dauer von zwei Schuljahren die Verbindungslehrer.
2. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um ihrer Aufgabe gemäß § 68 Absatz 2 SchG wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern. Die drei Verbindungslehrer am Kepler-Gymnasium regeln unter sich und im Einvernehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.
4. Für die Abwahl der Verbindungslehrer findet das konstruktive Misstrauensvotum Anwendung.
5. Die Verbindungslehrer sind Teil des Schülerrats und des Schülersenats. Sie nehmen in jeglichen Gremien eine beratende Funktion ein und sind nicht stimmberechtigt.

## **F – Der Schülerrat**

### **a. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Schülerrats ist jeder gewählte Klassensprecher bzw. Kurssprecher, dessen Stellvertreter, die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher, der Oberstufensprecher und dessen Stellvertreter, die Arbeitskreisleiter und deren Stellvertreter, die Verbindungslehrer und die Schülersprecher.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - i. im Falle des Rücktritts.
  - ii. im Falle der Abwahl.
  - iii. im Falle des Austritts aus der Schule.
3. Jeder Schüler kann mit Erlaubnis der Schülersprecher und der Verbindungslehrer und des jeweiligen Fachlehrers als nicht stimmberechtigter Gast an der Schülerratssitzung teilnehmen.

### **b. Aufgaben**

1. Der Schülerrat tritt mindestens sechs Mal im Schuljahr zusammen. Die Schülerratssitzungstermine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
2. Die Schülersprecher sind berechtigt, den Schülerrat außerordentlich einzuberufen.
3. Der Schülerrat dient als wechselseitiges Informationsgremium. Schülersprecher und Verbindungslehrer informieren über Themen der Schulleitung oder des Schülersenats und die Mitglieder des Schülerrats informieren über Anregungen, Themen, Probleme oder Wünsche aus ihren Klassen.

### **c. Beschlussfähigkeit**

1. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eine Stimme der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, müssen fällige Abstimmungen und Wahlen auf die nächste Schülerratssitzung vertagt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer jeden Schülerratssitzung festgestellt.

### **d. Tagesordnung und Abstimmungen**

1. Die Tagesordnung wird mit Beginn der Sitzung bekanntgegeben.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache oder die absolute Mehrheit. Über das Abstimmungsverfahren wird zuvor von den Schülersprechern entschieden.
3. Bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
4. Eine geheime Wahl muss zu beantragen sein.
5. Jedes Mitglied des Schülerrats hat eine Stimme pro Wahlgang.

### **e. Sachanträge**

1. Der Antragsteller verliest und begründet seinen Antrag. Auf Wunsch erfolgt eine Debatte des Antrags. Im Anschluss erfolgt seine Abstimmung im Schülerrat.
2. Jede Tagesordnung enthält den Punkt „Sonstiges“. Jedes Mitglied des Schülerrats kann bei diesem Punkt einen Antrag stellen, über den dann in der gleichen Sitzung nach oben genanntem Ablauf abgestimmt wird.

### **f. Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur dann erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Schülerrats anwesend sind.
2. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## **G – Der Schülersenat**

1. Der Schülersenat ist Kommunikationsebene und debattierendes Gremium der SMV. Der Schülersenat darf dem Schülerrat Empfehlungen geben und darf autonom über richtungsweisende Fragen der SMV entscheiden, sofern die Relevanz der Fragen nicht das Votum des Schülerrats benötigt. Er hat gegenüber Schülersprechern und Verbindungslehrern, aber auch gegenüber Arbeitskreisen und deren Veranstaltungen eine kontrollierende Funktion und kann gegebenenfalls Entscheidungen der Schülersprecher und Verbindungslehrer anfechten oder Empfehlungen und Korrekturen zu Abläufen von Veranstaltungen geben.
2. Teil des Schülersenats sind die Unterstufensprecher, die Mittelstufensprecher, der Oberstufensprecher, die Arbeitskreisleiter der sechs Arbeitskreise, die Schülersprecher und die Verbindungslehrer. Die Schülersprecher haben den Vorsitz dieses Gremiums und die Verbindungslehrer eine beratende Funktion.
3. Der Schülersenat trifft sich regelmäßig zu festgelegten Terminen. Die konstituierende Sitzung des Schülersenats wird in der letzten Sitzung des Schülersenats des Vorjahres festgelegt. Bis zu der konstituierenden Sitzung des Schülersenats sollen alle ordentlichen Termine des Schülersenats festgelegt sein.
4. Die Schülersprecher sind dazu berechtigt, den Schülersenat außerordentlich einzuberufen.
5. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert oder krank, ist das der Senatsleitung umgehend mitzuteilen. Existiert ein Stellvertreter, ist diesem die Einladung weiterzureichen.
6. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem nächsten Termin bekanntzugeben. Schülersenatsmitglieder sind dazu berechtigt, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, sofern die Senatsleitung rechtzeitig und korrekt darüber informiert wird.
7. Arbeitskreisleiter sind dazu verpflichtet, den Schülersenat über die aktuellen Planungen von allen Veranstaltungen zu informieren, die zwischen den Senatsterminen liegen. Der Schülersenat darf über diese Veranstaltungen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeitung diskutieren und muss den Veranstaltungen, deren Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung mittels einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. Dies äußert sich durch eine Unterschrift des ersten Schülersprechers.
8. In besonderen Fällen besitzen die Schülersprecher ein Vetorecht, das nur im Einvernehmen aller Schülersprecher zur Geltung kommen kann.

## **II Aufgaben der SMV**

### **§3 Aufgaben der SMV**

1. Die Schülermitverantwortung ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schüler der gesamten Schule.
2. Im Rahmen der SMV haben die Schülervertreter insbesondere folgende Rechte: das Anhörungs- und Vorschlagsrecht (§ 10 Absatz 1), das Beschwerderecht (§ 10 Absatz 1), das Vermittlungs- und Vertretungsrecht (§ 10 Absatz 2), das Informationsrecht (§ 11 Absatz 2).
3. Die SMV fördert die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen. Diese Aktivitäten müssen allen Schülern zugänglich sein und dürfen nicht einseitig die Zielsetzung bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

## **III Finanzen**

### **§4 Kassenwart**

1. Der Kassenwart wird bei der konstituierenden Sitzung des Schülerrats gewählt.
2. Der Kassenwart führt die Kasse der SMV vollverantwortlich mittels eines Kassenbuchs.
3. Bei Ausgaben über 20 € müssen die Schülersprecher und die Verbindungslehrer mit Mehrheit ihr Einverständnis geben.
4. Bei Ausgaben über 100 € muss der Schülerrat informiert werden.

5. Am Ende des Schuljahres wird die Kasse durch zwei Kassenprüfer und mindestens einen Verbindungslehrer geprüft. Der Kassewart muss entlastet werden.
6. Die Kassengeschäfte werden über ein Girokonto abgewickelt.
7. Die Beschlüsse der SMV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung von Schülersprechern und Verbindungslehrern.

## **IV Sonstige Bestimmungen**

### **§5 Die Schulkonferenz**

1. Der erste Schülersprecher ist Mitglied der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Vertreter und vier Stellvertreter. Eine Kandidatur ist ab Klasse 7 möglich.
2. Die Vertreter der Schulkonferenz werden bei der konstituierenden Sitzung des Schülerrats gewählt.

### **§6 Satzungsverstoß**

1. Satzungsverstöße werden auf der Schülerratssitzung zur Aussprache gebracht.

### **§7 SMV-Seminar**

1. Alljährlich findet ein SMV-Seminar statt. SMV-Arbeit ist wertvoll genutzte Schulzeit.
2. Alle Mitglieder des Schülerrats sollten daran teilnehmen. Sonstige engagierte Mitglieder der SMV dürfen in Einvernehmen mit den Schülersprechern und Verbindungslehrern teilnehmen.

### **§8 SMV-Zimmer**

1. Das SMV-Zimmer soll für die Arbeit der AK genutzt werden. Einen Schlüssel haben die Schülersprecher und die Verbindungslehrer.
2. Der Schlüssel kann über das Sekretariat ausgeliehen werden.

### **§9 SMV-Kasten**

1. Die Schülersprecher und die Verbindungslehrer sind verantwortlich für die Leerung des SMV-Kastens.
2. Der SMV-Kasten ist vor dem SMV-Zimmer angebracht.

### **§10 SMV-Brett**

1. Die Bekanntgaben der SMV erfolgen auf dem Brett neben dem SMV-Zimmer und/oder auf den elektronischen Bildschirmen.

### **§11 Fachkonferenzen**

1. Der Schülerrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu zwei Vertreter in Fachkonferenzen entsenden.
2. Diese Vertreter werden aus dem Schülerrat auf zwei Jahre fachspezifisch gewählt.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 11.11.2016 mit Zweidrittelmehrheit von mehr als vier Fünftel der wahlberechtigten Personen (68) des Schülerrates beschlossen. Die Satzung muss allen Mitgliedern zu Beginn eines Schuljahres zugänglich gemacht werden.